



**An die
Eltern des Kindes in
der Kindertageseinrichtung**

Auskunft erteilt Frau Becke
Zimmer 227
Telefon 02161 - 25 3358
Telefax 02161 - 25 3419
monika.becke@moenchengladbach.de
Sprechzeiten:
Mo + Mi + Do : 8:00 - 12:00 Uhr
Mi : 14:00 - 16:00 Uhr

Ihr Schreiben vom/Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

51.13

Elternbeiträge nach der Elternbeitragssatzung der Stadt Mönchengladbach

Sehr geehrte Eltern,

für den Besuch Ihres Kindes in der Kindertageseinrichtung haben Sie einen Elternbeitrag gemäß der Elternbeitragssatzung der Stadt Mönchengladbach zu zahlen. Die Höhe ergibt sich je nach Betreuungsform aus dem positiven Gesamteinkommen der Eltern.

Um den Beitrag festsetzen zu können, bitte ich Sie, die beigefügte Erklärung zum Elternbeitrag auszufüllen und mit den dazugehörigen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen an mich zurück zu senden.

Nach § 7 der Elternbeitragssatzung ist das Fachbereich Kinder, Jugend und Familie verpflichtet, die Angaben zur Höhe des Einkommens zu überprüfen. Auf Grund dessen bitte ich Sie, die Nachweise in folgender Form einzureichen:

- Gehaltsabrechnung von Dezember des Vorjahres (**nicht** den Ausdruck der Lohnsteuerbescheinigung)
 - die letzten drei Abrechnungen des aktuellen Jahres (soweit schon vorhanden) (**auch** geringfügige Beschäftigung)
- Lohn- und Einkommensteuerbescheid des letzten, bzw. vorletzten Jahres (falls vorhanden)
und / oder:
- bei Selbstständigkeit eine aktuelle BWA oder eine Aufstellung des Steuerberaters
oder / und:
- bei Leistungen wie Arbeitslosengeld I oder II, Hilfe zum Lebensunterhalt, Krankengeld, Wohngeld, Rente, Unterhalt etc. den vollständigen Bescheid

Alle Nachweise sind, wenn möglich, in Kopie einzureichen.

Sollten Sie meiner Bitte nicht nachkommen, werde ich gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 der Elternbeitragssatzung den höchsten Beitrag laut Beitragstabelle festsetzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Steins
Itd. Stadtverwaltungsdirektor

Monatliche Elternbeiträge gültig ab 01.08.2013

Brutto-Jahres-einkommen	bei einer wöchentlichen Betreuungszeit für Kinder unter 3 Jahren für Kindertageseinrichtungen (Kita) und Kindertagespflege (TP)				bei einer wöchentlichen Betreuungszeit für Kinder ab 3 Jahren für Kindertageseinrichtungen (Kita) und Kindertagespflege (TP)				Geschwisterkinder
	bis 15 Std. TP	25 Std. in Kita bzw. bis 25 Std. TP	35 Std. in Kita bzw. bis 35 Std. TP	45 Std. in Kita bzw. bis 45 Std. TP	bis 15 Std. TP	25 Std. in Kita bzw. bis 25 Std. TP	35 Std. in Kita bzw. bis 35 Std. TP	45 Std. in Kita bzw. bis 45 Std. TP	
bis 12.271.- €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542.- €	26,60 €	35,60 €	44,60 €	72,20 €	16,60 €	22,20 €	27,70 €	44,90 €	0,00 €
bis 36.813.- €	56,70 €	75,60 €	94,50 €	149,70 €	28,40 €	37,80 €	47,20 €	74,80 €	15,00 €
bis 49.084.- €	84,50 €	112,60 €	140,60 €	221,20 €	46,50 €	62,10 €	77,60 €	122,10 €	20,00 €
bis 61.355.- €	114,00 €	151,90 €	189,90 €	293,30 €	73,20 €	97,60 €	122,10 €	188,50 €	25,00 €
bis 73.626.- €	127,30 €	170,40 €	213,60 €	331,90 €	96,30 €	128,40 €	160,50 €	249,50 €	30,00 €
bis 85.897.- €	140,90 €	187,90 €	234,90 €	365,10 €	105,90 €	141,20 €	176,60 €	274,50 €	35,00 €
bis 98.168.- €	153,70 €	204,90 €	256,10 €	398,30 €	115,70 €	154,20 €	192,70 €	299,30 €	40,00 €
über 98.168.- €	166,40 €	221,80 €	277,30 €	431,50 €	125,50 €	167,10 €	208,70 €	324,20 €	40,00 €

zusätzlich ist bei einer Über-Mittag-Betreuung ein Verpflegungsgeld zu zahlen.

Erläuterungen zu den positiven Einkünften:

Anzugeben sind die positiven Einkünfte aus den jeweiligen Einkommensarten. Vereinfacht dargestellt, handelt es sich bei den positiven Einkünften um die **Bruttoeinnahmen abzüglich der Werbungskosten**. Maßgebend ist das Jahreseinkommen des Kalenderjahres in dem Beitragsmonate liegen. Es wird unterschieden zwischen der Situation im laufenden Jahr und nach Ende des laufenden Jahres, d. h. nach Ende des Kalenderjahres. Danach gilt Folgendes: Sobald dies bekannt ist, ist das tatsächlich in dem Kalenderjahr, in dem die Beitragsmonate liegen, erzielte Einkommen maßgeblich. Einhergehend mit dem Abstellen auf das tatsächlich im Kalenderjahr erzielte Einkommen kommt es nicht darauf an, in welchem Monat eine etwaige – dauerhafte oder nur vorübergehende- Änderung der Einkommensverhältnisse stattgefunden hat. Die gegebenenfalls vorzunehmende Neufestsetzung erfolgt regelmäßig für alle Beitragsmonate des Kalenderjahres, da die Einstufung in die Einkommensgruppen kalenderjahresbezogen ist. Für die Einkommensermittlung im laufenden Beitragsjahr ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit werden im Einkommensteuerbescheid ausgewiesen.

Maßgebend ist der Gesamtbetrag der Einkünfte und nicht das zu versteuernde Einkommen.

Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit handelt es sich bei den positiven Einkünften um Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehepartners ist nicht zulässig. Zu den sonstigen Einkünften gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei (z.B. 400 Euro- Jobs) sind. Bei Einkünften aus einem Beamtenverhältnis ist ein Betrag von 10 v.H. zum Einkommen hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge abzuziehen.

Sollte Ihr Einkommen unter der Einkommensgrenze gem. § 85 SGB XII liegen, können auf Antrag Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden. Hierzu ist ein formloser, zu begründender Antrag beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Mönchengladbach zu stellen. Gegebenenfalls müssen zur Prüfung des Erlassantrages noch Unterlagen nachgefordert werden.

Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unaufgefordert und unverzüglich dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie anzugeben.

Verbindliche Erklärung nach der Elternbeitragsatzung der Stadt Mönchengladbach

An die
Stadtverwaltung Mönchengladbach
-FB Kinder, Jugend und Familie-
z. H. Frau Becke

Einrichtungsschlüssel

41050 Mönchengladbach

Kassenzeichen **5199.**_____

(bitte eintragen, falls schon vergeben, ansonsten wird
dieses Feld durch den Sachbearbeiter ausgefüllt)

Aufgenommen wird / werden:

Name, Vorname des Kindes in der Einrichtung	Geburtsdatum	Name und Straße der Tageseinrichtung	Aufnahme datum
	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich		

in folgender Betreuungsform:

- 25 Stunden wöchentlich
 35 Stunden wöchentlich 35 Stunden (Block) wöchentlich
 45 Stunden wöchentlich

Einzelkind <input type="checkbox"/> Anzahl der Geschwister <input type="checkbox"/>
Name der Geschwister und Geburtsdaten:

Angaben des leibl. Vaters	Angaben der leibl. Mutter
Name	Name
Vorname	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsdatum
Adresse	Adresse
Telefon-Nr.	Telefon-Nr.
Familienstand	Familienstand
Beruf:	Beruf:
<input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit Beamter <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit Beamtin <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Meine/Unsere gesamten positiven Einkünfte setzen sich wie folgt zusammen:

(Zutreffendes bitte ankreuzen und **Nachweise** beifügen)

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld I (<u>alle</u> Seiten des Bescheides) | <input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld II (<u>alle</u> Seiten des Bescheides) |
| <input type="checkbox"/> Hilfe zum Lebensunterhalt | <input type="checkbox"/> Rente |
| <input type="checkbox"/> Wohngeld | <input type="checkbox"/> Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit |
| <input type="checkbox"/> Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung | <input type="checkbox"/> Gehalt / Lohn / Bezüge |
| <input type="checkbox"/> Unterhalt / Unterhaltsvorschuss | <input type="checkbox"/> Elterngeld |

Zusätzlich ist der Bescheid des Finanzamtes zum Lohnsteuerjahresausgleich bzw. Einkommensteuerbescheid aus dem Vorjahr einzureichen.

Die gesamten positiven Einkünfte betragen / werden betragen:

- | | | |
|------------------------------------------|------------------------------------------|-------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> bis 12.271,00 € | <input type="checkbox"/> bis 24.542,00 € | <input type="checkbox"/> bis 36.813,00 € |
| <input type="checkbox"/> bis 49.084,00 € | <input type="checkbox"/> bis 61.355,00 € | <input type="checkbox"/> bis 73.626,00 € |
| <input type="checkbox"/> bis 85.897,00 € | <input type="checkbox"/> bis 98.168,00 € | <input type="checkbox"/> über 98.168,00 € |

Das Einkommen des laufenden Jahres ist auf Dauer

- höher niedriger gleich als das Einkommen des Vorjahres.

Gemäß § 6 Abs. 2 der Elternbeitragssatzung haben die Eltern dem Jugendamt schriftlich **anzugeben und nachzuweisen**, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei einer Beendigung des Betreuungsverhältnisses (Aufnahme in Schule, Wohnortwechsel etc.) eine Einkommensüberprüfung rückwirkend für den gesamten Betreuungszeitraum vorgenommen wird.

Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt werden können und dass ich verpflichtet bin, Beträge zu ersetzen, die ich zu wenig bezahlt habe, weil mein Beitrag auf Grund meiner falschen oder unvollständigen Angaben zu gering festgesetzt worden ist.

Solange mein / unser Kind die Tageseinrichtung besucht, werde/n ich / wir Einkommensveränderungen unaufgefordert mitteilen.

Ich versichere / wir versichern, dass die Angaben richtig und vollständig sind.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Vaters)

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Mutter)



Zusatzinfo

Für die Berechnung des Elternbeitrages werden folgende Unterlagen benötigt:

(aktuelle Nachweise beifügen – auch Bescheide über Arbeitslosengeld / Leistungen nach SGB II)

- Gehaltsabrechnung von Dezember des Vorjahres
(**nicht** den Ausdruck der Lohnsteuerbescheinigung)
 - die letzten drei Abrechnungen des aktuellen Jahres (soweit schon vorhanden)
(**auch** geringfügige Beschäftigung)
- Lohn- und Einkommensteuerbescheid des letzten, bzw. vorletzten Jahres (falls vorhanden)

und / oder:

- Gewinn- und Verlustrechnung / Betriebswirtschaftliche Auswertung des letzten Jahres
- eine vom Steuerberater unterschriebene Mitteilung über das vorläufige Ergebnis des vergangenen Jahres, bzw. das zu erwartende Ergebnis für das aktuelle Jahr

oder / und:

- aktueller Arbeitslosengeld- / -hilfebescheid
- aktueller Hartz IV- Bescheid des Jobcenters- (vollständiger Bescheid)

sowie entsprechende **Nachweise**, falls noch andere Einkünfte bezogen werden, z.B.:

- Unterhaltszahlungen
- Rentenbescheid
- Krankengeld
- Wohngeld
- Elterngeld
- Sonstiges

- Sollten Sie in einem der beiden Jahre mehrere Einkunftsarten bezogen haben, listen Sie dieses bitte auf und fügen die entsprechenden Nachweise hinzu (wie z.B. bei Wechsel des Arbeitgebers, Lohnerhöhung, Arbeitslosengeld ect.)

Ohne die geforderten Nachweise ist gemäß § 6 Abs.2 der Elternbeitragsatzung der Stadt MG der **höchste Elternbeitrag** zu leisten.

Einkommensunterlagen in Kopie einreichen